

Gemeinde Tützpatz

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 36/BV/122/2016 Datum: 27.09.2016 Verfasser: Lieckfeldt, Ivonne Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung einer Hundesteuer		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	27.09.2016	36 Gemeindevertretung Tützpatz

1. Sach- und Rechtslage:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird dahingehend geändert, dass der § 5 – Steuerbefreiung um einen Befreiungstatbestand erweitert wird. Es sollen nunmehr auch die Hunde steuerbefreit sein, die im Besitz des Tierheimes sind, aber an eine Pflegestelle vergeben sind. Bei der Vorlage eines Pflegevertrages mit dem Tierheim wird der Pflegende von der Hundesteuerpflicht freigestellt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Anlage/n:

1. Änderung Hundesteuersatzung Gemeinde Tützpatz

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Tützpatz über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz am 27. September 2016 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

Artikel 1

Erweiterung des § 5 – Steuerbefreiung

§ 5 Absatz 1 wird um den Punkt 7 erweitert:

7. Hunde, die im Besitz des Tierheimes sind und an eine Pflegestelle vergeben sind. Für die Steuerbefreiung ist ein Pflegestellenvertrag vorzulegen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tützpatz, 28.09.2016

Bilinski
Bürgermeister